



# ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften

## Ausnahmeregelungen für ZNU Audits 2020

Christian Geßner, Kesta Ludemann, Jona Nelson, Matthias Hauser  
Stand: 17. September 2020

ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung  
Private Universität Witten/Herdecke gGmbH  
Alfred-Herrhausen-Straße 50, D-58448 Witten  
Telefon: 02302/926-545; Mail: [znu@uni-wh.de](mailto:znu@uni-wh.de)

Dieses Dokument ist zusammen mit den aktuellsten Versionen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Z 1 – Z 9 zu verwenden. Die deutschen Versionen sind die originalen Referenzdokumente. Die Dokumente einschließlich aller ihrer Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung oder Weitergabe ist ohne Zustimmung des Standardgebers – des ZNU – Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung der Universität Witten/Herdecke – unzulässig. Insbesondere gilt dies für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen.

## 1 Gesundheit sichern durch Remote-Audits

Die Ausbreitung des Corona-Virus bzw. von Covid-19 wurde durch die WHO am 11.03.2020 zur Pandemie erklärt und hat Auswirkungen auf uns alle. Wie andere Standardgeber auch, haben wir die aktuellen Entwicklungen in den letzten Wochen intensiv beobachtet, um die Folgen für den Zertifizierungsprozess bezüglich der Planung und Durchführung von Audits abzuwägen – immer unter dem Primat der Gesundheit und Sicherheit aller am ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Beteiligten.

Als Standardgeber für Nachhaltige Unternehmensführung ist es unser Ziel, neben der Verschiebung von Audits auch innovative und digitale Lösungen anzubieten. So wurden in den letzten Wochen pilotartig Überwachungsaudits in digitaler Form (Remote-Audits) durchgeführt. Hierdurch konnten die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen zum Gesundheitsschutz eingehalten als auch die Reiseaufwände und Klimaauswirkungen reduziert werden.

Aber was versteht man unter einem Remote-Audit? Vereinfacht gesagt ist es ein Audit, das sich in der Durchführung gängiger Informations- und Kommunikationstechnologien bedient. In der Regel ist das Remote-Audit eine Alternative zu einem Vor-Ort-Audit oder ergänzt dieses. Durch den Technologieeinsatz erfasst das digitale Audit die Informationen, die sonst vor Ort zur Begutachtung gesammelt werden. Ein Remote-Audit beinhaltet u.a. ein Meeting mittels Videokonferenz (in Ausnahmefällen Telefonkonferenz), sowie eine Begutachtung von Dokumenten und Aufzeichnungen, sowohl synchron (in Echtzeit) als auch (wenn erforderlich) asynchron. Generell sind Mischformen von Remote- und vor-Ort-Audits denkbar.

**Auf Basis der erfolgreichen ersten Erfahrungen mit reinen Remote-Audits werden wir diese pilotartig bis auf Weiteres unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen zulassen.**

Sobald wir mit den Anspruchsgruppen des ZNU-Standards zu einer grundsätzlichen und dauerhaften Entscheidung gelangen, wann und in welchem Umfang Remote-Audits durchgeführt werden dürfen, werden wie die entsprechenden Regelungen in die Z-Dokumente des Standardwerkes integrieren und gesondert bekannt geben.<sup>1</sup>

## 2 Wann dürfen Remote-Audits zum Einsatz kommen?

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung, wenn die Zertifizierungsstelle feststellt, dass ein Gesundheitsrisiko bei Vor-Ort-Audits vorliegen würde oder Auditorinnen bzw. Auditoren aufgrund von Reisebeschränkungen kein Vor-Ort-Audit durchführen können:

- Bis auf Weiteres dürfen Remote-Audits nur zum Einsatz kommen, wenn im eigenen oder in einem benachbarten Landkreis der zu auditierenden Unternehmensstandorte mehr als 25 Covid-19-Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen gemeldet wurden.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung des Zertifizierungssystems behält sich das ZNU als Standardgeber grundsätzlich vor, individuelle Lösungen zu entwickeln und im Rahmen der regulären Zertifizierungsverfahren zu pilotieren.

<sup>2</sup> Nachschlagbar unter: <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4>

- Im Rahmen der Pilotphase lässt sich die Zertifizierungsstelle für jeden Fall, in dem diese Ausnahmeregelung zur Anwendung kommen soll, eine Genehmigung des ZNU ausstellen. Hierbei sind die Gründe für das Remote-Audit, der Umfang des Remote Anteils anzugeben sowie das Einverständnis des Unternehmens zu versichern. Der Standardgeber stellt zu diesem Zweck ein Formular zur Verfügung.
- Die Zertifizierungsstelle dokumentiert für jeden Fall, in dem diese Ausnahmeregelung zur Anwendung kam, Nachweise und gibt eine Begründung dafür im Auditbericht an.
- Wenn Audits auch nicht mit den Optionen aus dieser Ausnahmeregelung umsetzbar sind, ist das Zertifikat zu entziehen.
- Nach Aufhebung der Reisebeschränkungen bzw. wenn kein Gesundheitsrisiko mehr existiert, sind die Audits wieder entsprechend den normalen Anforderungen des ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften umzusetzen. Der Standardgeber behält sich vor, diesen Anwendungsbereich anzupassen, um die innovativen Auditverfahren und -prozesse z.B. in Form von Remote-Audits, im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung des Zertifizierungssystems im ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften dauerhaft zu ergänzen.

Ein Remote-Audit kann nur stattfinden, wenn dieses einvernehmlich in Vorfeld zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu auditierenden Unternehmen vereinbart wurde. Im Falle von Unsicherheiten o.ä. Herausforderungen kann der Standardgeber, das ZNU, hinzugezogen werden. Bis auf Weiteres wurden folgende Ausnahmeregelungen festgelegt:

### Überwachungsaudit

- Die Fristen für das Überwachungsaudit können um bis zu sechs Monate nach dem Jahresstichtag verlängert werden, unabhängig davon ob es sich um das erste oder folgende Überwachungsaudit handelt. Der Jahresstichtag bezieht sich dabei immer auf die Zertifikatsgültigkeit. Verschiebungen darüber hinaus bedürfen einer Zustimmung des Standardgebers – dem ZNU.
- Ein Überwachungsaudit kann zu 100% als digitales Audit (Remote-Audit) stattfinden (auf Basis der hier beschriebenen Sonderregelungen).

### Wiederholungsaudit

- Die Fristen für das Wiederholungsaudit können um bis zu sechs Monate nach dem Jahresstichtag verlängert werden, sodass das Zertifikat einmalig um sechs Monate verlängert wird. Der Jahresstichtag bezieht sich dabei immer auf die Zertifikatsgültigkeit. **Alle Verschiebungen bedürfen einer Zustimmung des Standardgebers – dem ZNU.**
- Ein Wiederholungsaudit kann bis zu 75% als digitales Audit (Remote-Audit) stattfinden (auf Basis der hier beschriebenen Sonderregelungen). Die Auditthemen, die eine Vor-Ort-Begehung notwendig machen, können zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Nach dem Remote-Audit gibt es ein vorläufiges Zertifikat, das bis zum Vor-Ort-Audit die Aufrechterhaltung des Managementsystems bestätigt.

### **Zertifizierungsaudit**

Bei einem Zertifizierungsaudit hat das Unternehmen die Aufgabe, die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren zu demonstrieren und den Auditorinnen und Auditoren offen und transparent Rede und Antwort zu stehen. Ob dies bei einem Remote-Audit abzubilden ist, ist eine Einzelfallentscheidung und wird daher in Abstimmung mit dem Standardgeber – dem ZNU entschieden.

### **Zugänge von Standorten im Rahmen einer Multi-Site Lösung**

Falls im Zuge einer Multi-Site Regelung neue Standorte in die Zertifizierung einbezogen werden sollen, so wird die Eignung eines Remote-Audits individuell entschieden. Daher sind Zugänge von Standorten Einzelfallentscheidungen und werden in Abstimmung mit dem Standardgeber – dem ZNU entschieden.

## **4 Hinweise zur Umsetzung von Remote-Audits**

Zunächst ist es wichtig, dass die Auditorin bzw. der Auditor und die Unternehmensvertreterinnen und -vertreter über die Kompetenzen und Fähigkeiten verfügen, die eingesetzte Hard- und Software zu verstehen und zu nutzen. Des Weiteren sind bezüglich der Auditplanung und -umsetzung folgende Hinweise zu beachten:

### **Aufteilung der Audit-Zeiten**

- Es ist möglich, ein Audit auf einen Teil Remote und einen Teil Vor-Ort aufzuteilen. Dabei sind die o.g. Regelungen zu beachten.
- Wird ein Audit komplett Remote durchgeführt, kann dieses zeitlich in mehrere Abschnitte aufgeteilt werden, um die Komplexität zu reduzieren und alle Beteiligten zu entlasten. Zudem steht es den Beteiligten frei, auf ein Auditorenteam zurückzugreifen bzw. das Audit auf unterschiedliche Auditorinnen oder Auditoren aufzuteilen, um die Effizienz und Praktikabilität der Auditdurchführung zu verbessern. Dies ist z.B. bei einem Kombiaudit der Fall.

### **Auditaufwand und Auditplanung**

- Der Auditaufwand weicht in der Regel bei einem Remote-Audit nicht von dem eines Vor-Ort-Audits ab<sup>3</sup>. Im Ermessen der Zertifizierungsstelle können bei einem Remote-Audit auf Grundlage der Gegebenheiten (z. B. Anzahl der Interviewpartner, Komplexität der Strukturen) die Auditaufwände angepasst werden. Eine Flexibilität von +/- 10% wird akzeptiert. Größere Abweichungen von der berechneten Mindestauditdauer sind mit dem Standardgeber abzustimmen.
- Das eigentliche Remote-Audit sollte weitestgehend identisch zu einem Vor-Ort-Audit ablaufen. Der Auditplan sollte technische Herausforderungen und ausreichend Pausen berücksichtigen. Der Plan ist wie gewohnt dem Unternehmen im Vorfeld zur Verfügung zu stellen und von diesem zu vervollständigen.

---

<sup>3</sup> Zu den Audit-Aufwänden vgl. ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Z 4-1.3 „Berechnung des Auditaufwands“ und Z 5-3 „Gebühren und Auditaufwände“.

- Sollte es sich ergeben, dass in der vorgesehenen Zeit das Remote-Audit nicht zu einem Ergebnis führt, wird ein Folgeaudit notwendig, dass zwischen den Beteiligten vereinbart wird.

### Datenschutz & Technik

- Unabhängig vom Umfang eines Remote-Audits gehen wir davon aus, dass die üblichen Datenschutzregelungen bestehen bleiben, die zwischen den Beteiligten (Zertifizierungsstelle und Unternehmen) vereinbart wurden, und die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden.
- Das Video-Konferenz-Programm zur Durchführung des Remote-Audits sollte im Vorfeld unter den Beteiligten unter Berücksichtigung geltender Datenschutzbestimmungen abgestimmt werden. Hardware und Software sollten frühzeitig vor dem Remote-Audit eingerichtet und ausreichend getestet werden (Test-Konferenzschaltung).
- Die Bereitstellung und Sicherstellung für eine einwandfreie Kommunikation sind bei einem Remote-Audit von entscheidender Bedeutung. Dabei ist eine stabile Internetverbindung über Netzkabel oder WLAN eine Grundvoraussetzung. Ein aktueller Browser wie z.B. Firefox, Chrome, Internet Explorer sind notwendig. Die entsprechende Hardware wie Laptop, Computer oder Tablet verfügt über einen Internetzugang sowie über Video- und Audioübertragungsmöglichkeiten. Ein Head-Set für eine gute Tonqualität wird empfohlen.
- Muss ein Remote-Audit aus technischen Gründen abgebrochen werden, wird dies seitens der Zertifizierungsstelle festgehalten und ein Ersatztermin organisiert.

### Dokumentation

Die Dokumentation des Remote-Audits erfolgt in gewohnter Form, vgl. ZNU-Standard Nachhaltiger Wirtschaften Z 4-2.3 „Auditbericht“. Unbedingt erforderlich ist der Hinweis im Auditbericht, dass es sich um ein Remote-Audit handelte bzw. welche Teile des Audits via Remote-Audit durchgeführt wurden.

## 5 Ausblick

Wie eingangs erwähnt, werden wir, sobald wir zu einer grundsätzlichen und dauerhaften Entscheidung gelangt sind, wann und in welchem Umfang Remote-Audits durchgeführt werden dürfen, die entsprechenden Regelungen in die Z-Dokumente des Standardwerkes integrieren und gesondert bekannt geben.